

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1963

Geschäftszahl

1752/62

Rechtssatz

Ungünstige Sichtverhältnisse oder eine nasse Fahrbahn können "besonders gefährliche Verhältnisse" darstellen, im konkreten Fall aber nur dann, wenn die Fahrzeuge eine nicht dieser Verkehrslage entsprechend geringe Geschwindigkeit aufweisen.